

und Wohnanschrift der Beschuldigten oder Angeklagten; bei Ausländern auch deren Staatsangehörigkeit. Danach ist in knapper Form die Tat, deren der Beschuldigte oder Angeklagte dringend verdächtig ist, mit Angabe der verletzten Strafgesetze aufzunehmen. Es ist ferner anzugeben, welcher Haftgrund nach § 122 StPO gegeben ist und aus welchen Fakten er hergeleitet wird.

Eine Begründung des dringenden Tatverdachts - d. h. die Benennung der bisher bekannt gewordenen Verdachtsfakten und Beweismittel — ist im Haftbefehl nicht vorzunehmen, da dieser unübersichtlich werden und zudem auch die Gefahr hervorgerufen würde, daß der Beschuldigte bei der Verlesung des Haftbefehls vorzeitig über den Stand der Ermittlungen informiert wird. Den Schluß des Haftbefehls bildet die Rechtsmittelbelehrung.

6.2II.2.2. Richterliche Vernehmung

Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem zuständigen Gericht zur Vernehmung vorzuführen (Art. 100 Abs. 1 Verfassung, § 126 Abs. 1 StPO). Die Vernehmung dient der Klärung, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten und zu vollstrecken ist. Sie soll dem Beschuldigten oder Angeklagten Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern und Beweiserhebungen zu beantragen (§ 126 Abs. 2 StPO). Das setzt voraus, daß der Richter dem Beschuldigten oder Angeklagten zu Beginn der Vernehmung den Grund der Verhaftung mitteilt und daß er ihn über die ihm zustehenden Rechte belehrt. Es setzt weiter voraus, daß dem Beschuldigten oder Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, die ihm wesentlich erscheinenden Fakten in Ruhe und mit genügender Konzentration vorzutragen. Das Gericht hat auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse und der Erklärungen des Betroffenen den Haftbefehl eigenverantwortlich zu überprüfen, so daß sich die Vernehmung nicht auf die bisherigen polizeilichen Ermittlungen allein beschränken darf.

Unabhängig davon, ob der Beschuldigte oder Angeklagte die Tat zugibt oder bestreitet, ist ihm auch Gelegenheit zu geben, zu dem *Haftgrund* Stellung zu nehmen. Er muß schon während der richterlichen Vernehmung die Möglichkeit haben, etwaige Einwände gegen die Notwendigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Inhaftnahme vorzubringen; z. B. warum nach seiner Ansicht irrtümlich von Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr ausgegangen wird. Keinesfalls darf der Richter aber in der Weise Vorgehen, daß er dem Beschuldigten durch ungeschickte Fragestellungen den Stand der Ermittlungen kund gibt und auf diese Weise die Untersuchungstaktik durchkreuzt.

'&' Die vom Beschuldigten und Angeklagten gemachten Angaben und Beweisahträge sind exakt zu Protokoll zu nehmen. Dabei hängt die Länge des Protokolls von dem Umfang der Aussagen und der Art der Einwendungen des Beschuldigten und Angeklagten ab.

Es ist möglich, daß z. B. bei einem geständigen Beschuldigten im Protokoll nur angegeben wird, daß sich der Beschuldigte auf die bei dem Untersuchungsorgan gemachten Aussagen beziehe, die Tat nach wie vor zugebe, weitere als die bereits gemachten Angaben nicht zu machen im Stande sei und auch keinerlei Beweisahträge stelle.